

# Statuten Verein Gospelchor In His Hands

---

## 1. Name

Der Gospelchor In His Hands (genannt Chor) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.

## 2. Zweck

Gemeinsames Einstudieren von Gospelmusik unter professioneller Leitung zwecks Durchführung von Konzerten und Auftritten.

## 3. Mitgliedschaft

Der Chor besteht aus Aktivmitgliedern und Passivmitgliedern (Gönner).

### 3.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer bereit ist, nach Möglichkeit regelmässig die Proben zu besuchen und sich bei den Aufgaben und Einsätzen des Chores zu engagieren. Das Aktivmitglied muss volljährig sein.

Die Aufnahme erfolgt mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages. Es besteht die Möglichkeit, drei Mal zu schnuppern.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich oder per e-Mail mitzuteilen.

Aktivmitglieder, die das Vereinsleben in schwerwiegender Weise stören, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand kann die Entscheidung an die Generalversammlung delegieren.

Der Anspruch auf den Mitgliederbeitrag verfällt mit dem Austritt/Ausschluss aus dem Chor.

Ebenso erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.

#### **Grössere Absenzen**

Sängerinnen und Sänger, die über längere Zeit nicht am Probebesuch teilnehmen können, melden das einem Vorstandsmitglied (Absenz ab vier Wochen).

### 3.2 Passivmitglieder

Freunde und Gönner können als Passivmitglieder in den Verein aufgenommen werden. Sie entrichten jährlich einen Beitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung bestimmt wird. Die Passivmitglieder haben zu den Generalversammlungen Zutritt als Gast ohne Stimmrecht.

## **4. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung / Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

### **4.1 Vereinsversammlung / Generalversammlung**

Die Aktivmitglieder bilden die Vereinsversammlung. Diese hält die Generalversammlung ab und tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Die Einladungen müssen schriftlich resp. per e-Mail mind. einen Monat zuvor unter Angabe der Traktanden verschickt werden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis 14 Tage vorher schriftlich resp. per e-Mail an den Vorstand einzureichen.

Die ordentlichen Traktanden umfassen:

- Protokoll
- Jahresbericht der Präsidentin bzw. des Präsidenten
- Mutationen im Mitgliederbestand
- Rechnungsablage, Decharge-Erteilung, Budget; Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Wahlen der Vorstandsmitglieder
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der Revisoren
- Verschiedenes

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn dies der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Aktivmitglieder ein schriftliches Gesuch mit Traktandenliste und Unterschriften dem Präsidium einreicht.

### **Aufgaben Vereinsversammlung / Chorversammlung**

Sie hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und kann sie jederzeit abberufen, unbeschadet der Ansprüche, die den Abberufenen aus bestehenden Verträgen zustehen.

Das Recht der Abberufung besteht, wenn ein wichtiger Grund sie rechtfertigt, von Gesetzes wegen.

Laufende Geschäfte können durch die sog. Chorversammlung, anlässlich der regulären Proben behandelt und entschieden werden, wenn dies notwendig ist und/oder diese ausserhalb der Kompetenzen des Vorstandes liegen.

### **4.2 Vorstand**

Die Generalversammlung wählt den Vorstand für die Amtsdauer von zwei Jahren. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse und ist zuständig für Aufgaben, die nicht der Generalversammlung übertragen sind.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.

Dem Vorstand gehören an:

- die Präsident/in
- die Vizepräsident/in
- die Kassier/in
- die Chorleiterin bzw. der Chorleiter

- Die Präsidentin/der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen.
- Die Vizepräsidentin/der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/den Präsidenten.
- Die Kassierin bzw. der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und betreut die Passivmitglieder und Sponsoren.
- Die Chorleiterin bzw. der Chorleiter gestaltet die Proben und leitet die Aufführungen. Sie/er trifft die Wahl der Chorwerke. Sie/er gehört dem Vorstand von Amtes wegen an.
- Zeichnungsberechtigung für alle rechtsverbindlichen Dokumente: Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in zu zweien

### **4.3 Revisoren**

Sie besteht aus zwei Personen, die von der Generalversammlung für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden.

## **5. Rechnungswesen**

Die Vereinskasse wird gebildet:

- aus den jährlichen Beiträgen der Aktiv- und Passivmitgliedern
- aus einem allfälligen Beitrag der Kirchgemeinde/Kantonalkirche
- aus Sponsoringgeldern
- aus allfälligen Schenkungen
- Einnahmen aus Konzerten und Auftritten

Der Jahresbeitrag für Aktiv- und Passivmitglieder wird alljährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Vorstand hat die Kompetenz, bei ausserordentlichen Ausgaben über einen Betrag von Fr. 800.—pro Jahr zu verfügen.

## **6. Schlussbestimmungen**

Statutenänderungen können nur an der Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Das Vorgehen wird in diesem Fall durch die Generalversammlung beschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. April 2013 beschlossen.

Der Vorstand:

\_\_\_\_\_ Präsidentin / Präsident

\_\_\_\_\_ Vizepräsidentin / Vizepräsident

\_\_\_\_\_ Kassierin / Kassier 1

\_\_\_\_\_ Kassierin / Kassier 2